

Kapitel 15 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

15 040 Kinder- und Jugendhilfe
E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

119 01	266	Vermischte Einnahmen	1 500 000	1 500 000	—	678
--------	-----	--------------------------------	-----------	-----------	---	-----

Übrige Einnahmen

231 00	274	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bei Titel 883 10.	82 673 000	84 360 000	-1 687 000	—
--------	-----	--	------------	------------	------------	---

232 00	272	Kostenerstattung der Länder nach der Vereinbarung der Länder über die Kennzeichnung von mit Spielen pro- grammierten Bildträgern nach §§ 12, 13 und 14 Jugend- schutzgesetz - JuSchG - Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei der Ausgabentitelgruppe 60.	142 000	142 000	—	62
--------	-----	---	---------	---------	---	----

282 10	266	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland für den internatio- nalen Jugendaustausch Siehe Vermerk bei Titel 684 40	—	—	—	214
--------	-----	--	---	---	---	-----

Erläuterungen

Zu Titel 232 00:

Anteile der Länder gemäß Königsteiner Schlüssel an den Personal- und Sachkosten für die/den Ständige/Ständigen Vertreter/-in der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle USK. Siehe auch Erläuterungen zur Ausgabentitelgruppe 60.

Zu Titel 282 10:

Auf der Grundlage der Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes werden Haushaltsmittel über sogenannte Koordinierungsstellen für den internationalen Jugendaustausch zur Verfügung gestellt.

Kapitel 15 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen

Titelgruppe 60

 Zinsen und Tilgung von Darlehen für Baumaßnahmen
 für Einrichtungen der erzieherischen Jugendhilfe

162 60	272	Zinsen	—	—	—	—
182 60	272	Tilgung.....	3 133 400	3 133 400	—	2 979
281 60	272	Verwaltungskostenbeiträge.....	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 60			3 133 400	3 133 400	—	2 979
Gesamteinnahmen Kapitel 15 040			87 448 400	89 135 400	-1 687 000	3 933

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

	Euro
Kapitalstand am 1. Januar 2008	55.254.700
Zinsen (Titel 162 60). Der Titel ist für den Fall von Rückforderungen vorsorglich ausgebracht.	–
Tilgung (Titel 182 60) 2 v.H. jährlich vom Anfangskapital gerundet	3.133.438 3.133.400

Kapitel 15 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n

Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei den Titelgruppen 71 und 72 im Kapitel 15 020.

Sächliche Verwaltungsausgaben

538 00	274	Aufbau und Durchführung eines Berichtswesens für Tageseinrichtungen für Kinder	—	—	—	251
		Ausgaben dürfen bis zur Höhe von insgesamt 300.000 Euro der Einsparungen bei Kapitel 15 040 Titel 883 20 geleistet werden.				
		Verpflichtungsermächtigung: 100 000 EUR.				

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

684 10	274	Zuschüsse für Fachberater/-innen in Tageseinrichtungen für Kinder.	600 000	600 000	—	—
684 40	266	Durchführung von Fachprogrammen, Fachtagungen und Jugendbegegnungsmaßnahmen mit internationalen Partnern.	—	—	—	213
		1. Ausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei Titel 282 10 geleistet werden.				
		2. (§ 17 Abs.3 LHO)				
		3. Ausgaben können aus dem Landeshaushalt vorfinanziert werden, wenn verbindliche Förderzusagen vorliegen.				
686 10	011	Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse an Vereine und Gesellschaften für Kinder- und Jugendhilfe.	72 000	72 000	—	64

Ausgaben für Investitionen

883 10	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" - Bundesmittel -	82 673 000	84 360 000	-1 687 000	—
		1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 00 geleistet werden.				
		2. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v.H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.				
		3. (§ 17 Abs. 3 LHO)				
		Verpflichtungsermächtigung: 107 000 000 EUR.				
883 20	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder.	8 089 600	9 324 600	-1 235 000	8 813
		1. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben für substanzerhaltende Maßnahmen geleistet werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Instandhaltung bzw. Wartung regelmäßig in angemessener Weise durchgeführt wurde und andernfalls der weitere Betrieb der Einrichtung gefährdet wäre.				
		2. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu.				
		3. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Einsparungen bei Titel 883 30 geleistet werden.				
		4. Siehe Haushaltsvermerk bei Kapitel 15 040 Titel 538 00.				
		Verpflichtungsermächtigung: 1 600 000 EUR.				
883 30	274	Zuweisungen des Landes zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Bundesprogramms Investitionspakt "Energetische Gebäudesanierung"	1 235 000	—	+1 235 000	—
		1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titel 883 20.				
		2. Aus diesen Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 LHO).				

Erläuterungen

Zu Titel 684 10:

Die Mittel sind bestimmt für die Förderung von Fachberaterinnen und Fachberatern in Tageseinrichtungen für Kinder.

Zu Titel 686 10:

Veranschlagt sind:

	2009
1. Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ), Bonn	15.000
2. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Heidelberg	1.400
3. Zuschuss an das Deutsche Jugendinstitut e.V., München	55.600
Zusammen	72.000

Zu Nr. 3: Veranschlagt sind die Mittel für die Zuwendung zur institutionellen Förderung des Deutschen Jugendinstituts e.V. in Höhe von 55.600 EUR zu Ausgaben von 8,262 Mio. EUR.

Zu Titel 883 10:

Grundlage des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" ist die Verständigung zwischen Bund, Ländern und Kommunen, die Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) bis 2013 auszubauen, ausgerichtet an einem bundesweit durchschnittlichen Bedarf für 35 v.H. der unterdreijährigen Kinder.

Der Bund beteiligt sich auf der Grundlage des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes - KBFG - und der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Vereinbarung, die zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, an dem in der Aufbauphase entstehenden Investitionsbedarf. Das Land stellt ergänzende Mittel von jährlich 5,0 Mio. Euro zur Verfügung (Teilansatz bei Titel 883 20).

Abwicklung des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013:	Euro
1. Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen an den Bundesmitteln	481.516.174
2. Landesmittel	30.000.000
3. Zusammen	511.516.174
4. Von Ziffer 1. (Bund) veranschlagt 2008	84.360.000
5. Von Ziffer 2. (Land) veranschlagt 2008	5.000.000
6. Von Ziffer 1. (Bund) veranschlagt 2009	82.673.000
7. Von Ziffer 2. (Land) veranschlagt 2009	5.000.000
8. Vorbehalten für die Jahre 2010 ff.	334.483.174

Zu Titel 883 20:

Von den Mitteln sind 5 Mio. EUR für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" bestimmt. Darüber hinaus sind Mittel veranschlagt für Mehrkostenfinanzierung, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Sofortmaßnahmen sowie Umbaumaßnahmen zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren.

Kapitel 15 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Medienkontrollinstitutionen nach Jugendschutzrecht

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Einnahmen bei Titel 232 00 erhöhen den Ansatz der Titelgruppe.

428 60	272	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer . . .	150 000	150 000	—	87
527 60	272	Reisekosten	30 000	30 000	—	7
547 60	272	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
632 60	272	Sonstige Zuweisungen an Länder	141 600	141 600	—	92
		Summe Titelgruppe 60	321 600	321 600	—	187

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Kosten für den/die Ständige Vertreter/Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle USK und der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft FSK, für die gemeinsame Stelle der Länder jugendschutz.net und für Jugendschutzsachverständige NRW.

Zu Titel 428 60:**Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellensoll 2009	Stellensoll 2008	mehr (+) / weniger (-)
Höherer Dienst	2	2	-
Gesamt	2	2	-

Die hier veranschlagten Mittel gehören nicht zum Personalausgabenbudget.

Kapitel 15 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 61

Kinder- und Jugendförderplan

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.
3. Die bei Titel 684 61 und Titel 893 61 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen gelten für alle Titel der Titelgruppe.
4. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.
5. Aus den Mitteln der Titelgruppe 61 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
6. Die Erläuterungen zu "Pos. 1.1, 1.2, 2.1, 2.5, 3.1 des Kinder- und Jugendförderplans (KJP NRW)" sind verbindlich (fachbezogene Pauschale).

526 61	266	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben	—	—	—	23
--------	-----	--	---	---	---	----

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (3.AG-KJHG - KJFöG) sieht in § 9 vor, die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage eines Kinder- und Jugendförderplans für den Zeitraum einer Legislaturperiode zu gestalten.

Der Kinder- und Jugendförderplan umfasst im Wesentlichen die Förderbereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Mit der Förderung sollen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe die Angebotsvielfalt und die Pluralität sichern sowie durch die gezielte Förderung fachlicher Schwerpunkte die klassischen Angebote durch neue Formen und Handlungsfelder ergänzen. Bewilligungsbehörden für den Kinder- und Jugendförderplan sind grundsätzlich die Landesjugendämter bei den Landschaftsverbänden.

Der Kinder- und Jugendförderplan wurde im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in 2006 veröffentlicht. (SMBl. NRW. S. 342 ff.) Neben den Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans 2006 - 2010 von jährlich 75.070.500 € gemäß § 16 Abs.1 Satz 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFöG) sind im Haushaltsjahr 2009 für die Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene weitere Mittel i.H.v. 5.155.200 € veranschlagt.

Pos.	Zweckbestimmung	2009	2008
1	Jugendverbandsarbeit, politische und soziale Bildung		
1.1	Jugendverbandsarbeit	17.270.000	16.800.000
1.2	Jugendbildungsarbeit in Jugendbildungsstätten	1.520.000	1.500.000
1.3	Sonderurlaubsgesetz	1.960.000	1.960.000
1.4	Gedenkstättenfahrten	100.000	100.000
1.5	Ring Politischer Jugend	1.050.000	1.000.000
Zusammen		21.900.000	21.360.000

Pos.	Zweckbestimmung	2009	2008
2	Offene Kinder- und Jugendarbeit/Initiativgruppenarbeit/Kooperation Jugendhilfe und Schule/schul- und berufsbezogene Jugendsozialarbeit		
2.1	Offene Kinder- und Jugendarbeit/Abenteuerspielplätze/Mobile Formen	25.700.000	25.000.000
2.2	Initiativgruppenarbeit	380.000	220.000
2.3	Kooperation Jugendhilfe/Schule	3.150.000	2.700.000
2.4	Schul- und berufsbezogene Jugendsozialarbeit	12.020.000	11.365.000
2.5	Überregionale Zusammenschlüsse der Kinder- und Jugendarbeit	1.625.000	1.600.000
Zusammen		42.875.000	40.885.000

Pos.	Zweckbestimmung	2009	2008
3	Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit/Jugendmedienarbeit/Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz		
3.1	Kulturelle Jugendarbeit/Jugendkunstschule	2.180.500	2.100.500
3.2	Kinder- und Jugendmedienarbeit	560.000	560.000
3.3	Akademie Remscheid	740.000	740.000
3.4	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	800.000	800.000
Zusammen		4.280.500	4.200.500

Pos.	Zweckbestimmung	2009	2008
4	Besondere Handlungsansätze der Kinder- und Jugendarbeit		
4.1	Partizipation von Kindern und Jugendlichen und Freiwilligenarbeit	1.450.000	1.200.000
4.2	Geschlechtsspezifische Mädchen- und Jungenarbeit	870.000	775.000
4.3	Maßnahmen zum Abbau sozialer Benachteiligungen/pädagogische Angebote für Kinder mit Zuwanderungsgeschichte	1.950.000	950.000
4.4	Präventive pädagogische Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit	1.400.000	1.300.000
Zusammen		5.670.000	4.225.000

Pos.	Zweckbestimmung	2009	2008
5	Besondere Maßnahmen / Innovative Projekte und Experimente		
5.1	Innovative Projekte und Experimente in der Jugendhilfe	2.400.000	2.400.000
5.2	Begegnung von Jugendlichen aus unterschiedlichen Kulturen	100.000	100.000
5.3	Jugendaustausch mit der Türkei, Ghana und Israel	1.000.200	-
Zusammen		3.500.200	2.500.000

 Erläuterungen

Pos.	Zweckbestimmung	2009	2008
6	Investitionen	2.000.000	2.000.000
	Kinder- und Jugendförderplan insgesamt	80.225.700	75.170.500

Zu Nr. 1.1, 1.2, 2.5, 3.1:

Die Landesförderung zu den Pos. 1.1, 1.2, 2.5, 3.1 dient zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele, die für die Förderbereiche

- Jugendverbandsarbeit,
- Jugendbildungsarbeit in Jugendbildungsstätten,
- landeszentrale Zusammenschlüsse der Kinder und Jugendarbeit sowie
- kulturelle Jugendarbeit/Jugendkunstschulen

im Kinder- und Jugendförderplan unter Ziffer IV Absätze 1.1, 1.2, 2.5, 3.1 näher beschrieben sind (SMBl. NRW. 2160).

Der Kinder- und Jugendförderplan geht dabei von dem Grundverständnis aus, dass die pädagogische Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen vorrangig von den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen wird. Gerade Träger der freien Jugendhilfe sind aufgrund ihrer Wertorientierung Garanten einer auf Pluralität, Vielfalt, Autonomie und Verantwortungsbewusstsein basierenden pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen. Daher kommt der Subsidiarität eine herausragende Bedeutung zu (s. dazu auch § 4 SGB VIII).

Die oben genannten Trägergruppen sind mit ihren pädagogischen Angeboten in den Lebenswelten der Kinder- und Jugendlichen verortet und bieten ihnen in vielfältiger Weise u.a. Möglichkeiten der Selbstorganisation, des konkreten Mitgestaltens und Mitwirkens, der Beratung und Unterstützung in besonderen Alltagsfragen.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Form von fachbezogenen Pauschalen gem. § 29 des Haushaltsgesetzes.

Empfänger sind:

- 21 Jugendverbände sowie den Jugendverbänden angeschlossene Jugendbildungsstätten,
- 8 Landesarbeitsgemeinschaften der kulturellen Jugendbildung sowie die angeschlossenen Jugendkunstschulen und
- 5 landeszentrale Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die in ihnen zusammengeschlossenen Trägerkreise.

Die jeweilige Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit sowie für Planungs- und Leitungsaufgaben und für Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 3 SGB VIII sowie Angebote nach § 10 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG).

Die Höhe der fachbezogenen Pauschalen für die Förderbereiche zu Pos. 1.1, 1.2, 2.5 und 3.1 KJP NRW für das Haushaltsjahr richtet sich nach dem relativen Anteil der landeszentralen Träger an der Gesamtfördersumme des Vorjahres bei der jeweiligen Position des KJP NRW, unter Berücksichtigung möglicher neuer Träger.

Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10..

Zu Nr. 2:

Die Haushaltsmittel können auch zur Mitfinanzierung der zur Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplans bei den Landschaftsverbänden beschäftigten Fachberaterinnen und Fachberatern herangezogen werden.

Zu Nr. 2.1:

Die Landesförderung zu Pos. 2.1 dient zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele, die für den Förderbereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kinder- und Jugendförderplan unter Ziffer IV Absatz 2.1 näher beschrieben sind (SMBl. NRW. 2160). Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Form von fachbezogenen Pauschalen gem. § 29 des Haushaltsgesetzes.

Empfänger sind alle Jugendämter.

Die jeweilige Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit. Sie errechnet sich unter Berücksichtigung der Anzahl kleinerer, mittlerer und größerer Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der dort beschäftigten pädagogischen Mitarbeiter/innen.

Die Höhe der fachbezogenen Pauschale für das Haushaltsjahr richtet sich nach dem relativen Anteil des jeweiligen Jugendamtes im Vorjahr an der Gesamtfördersumme des Vorjahres bei der Position 2.1 KJF NRW.

Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10..

Erläuterungen

Zu Nr. 3.3:

Übersicht über den Wirtschaftsplan der Akademie für musische Bildung und Medienerziehung in Remscheid

Ausgaben	2009 (EUR)	2008 (EUR)	Ist 2007 (EUR)
I. Institutionelle Förderung			
1. Personalausgaben	1.717.600	1.720.900	1.710.000
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	641.300	575.500	565.310
3. Zuwendungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	–	–	–
4. Ausgaben für Investitionen	30.000	–	20.090
Zwischensumme I	2.388.900	2.296.400	2.295.400
II. Projektförderung			
1. Personalausgaben	–	–	130.880
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	–	21.500	24.260
3. Ausgaben für Investitionen	–	–	162.350
Zwischensumme II	–	21.500	317.490
Zwischensumme I	2.388.900	2.296.400	2.295.400
Zwischensumme II	–	21.500	317.490
Gesamtausgaben	2.388.900	2.317.900	2.612.890

Finanzierung der Ausgaben	2009 (EUR)	2008 (EUR)	Ist 2007 (EUR)
I. Institutionelle Förderung			
1. Eigene Mittel und Mittel nicht öffentlicher Stellen	906.300	869.800	917.320
2. Zuwendungen von Gemeinden (GV)	2.600	2.600	2.470
3. Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen	–	–	–
4. Zuschüsse anderer Länder	–	–	–
5. Zuschüsse des Bundes	740.000	684.000	693.850
6. Zuschuss des Landes NRW nach Pos. 3.3 KJP NRW	740.000	740.000	700.000
Zwischensumme I	2.388.900	2.296.400	2.313.640
II. Projektförderung			
1. Eigene Mittel und sonstige Mittel (aus Aufträgen Dritter)	–	–	130.880
2. Zuschuss des Bundes	–	21.500	24.260
3. Zuschüsse anderer Länder	–	–	95.300
4. Zuschüsse von Gemeinden (GV)	–	–	–
5. Zuschuss des Landes NRW nach Pos. 3.3 KJP NRW	–	–	–
6. sonstige Zuschüsse	–	–	67.050
Zwischensumme II	–	21.500	317.490
Zwischensumme I	2.388.900	2.296.400	2.313.640
Zwischensumme II	–	21.500	317.490
Gesamteinnahmen	2.388.900	2.317.900	2.631.130

Kapitel 15 040
Kinder- und Jugendhilfe
Erläuterungen
Stellenübersicht

Vergütungsgruppe	Stellensoll 2009	Stellensoll 2008	Istbesetzung 31.12. 2007
I. Institutionelle Förderung			
Höherer Dienst	12,00	12,00	12,00
Gehobener Dienst	4,00	4,00	4,00
Mittlerer Dienst	14,50	14,50	14,50
Summe I	30,50	30,50	30,50
	-	-	-
Nachrichtlich:			
Auszubildende	4,00	4,00	3,00
Praktikanten	2,00	2,00	-
Zivildienstleistende	3,00	3,00	1,00

Zu Nr. 3.4:
Übersicht über den Haushaltsplan der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V. in Köln

Ausgaben	2009 (EUR)	2008 (EUR)	Ist 2007 (EUR)
I. Institutionelle Förderung			
1. Personalausgaben	484.300	470.200	464.400
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	110.000	108.700	146.500
3. Zuwendungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	-	-	-
4. Ausgaben für Investitionen	-	-	-
Zwischensumme I	594.300	578.900	610.900
II. Projektförderung			
1. Personalausgaben	-	-	-
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	-	-	-
3. Ausgaben für Investitionen	-	-	-
Zwischensumme II	-	-	-
Zwischensumme I	594.300	578.900	610.900
Zwischensumme II	-	-	-
Gesamtausgaben	594.300	578.900	610.900

Stellenübersicht

Vergütungsgruppe	Stellensoll 2009	Stellensoll 2008	Istbesetzung 2007
I. Institutionelle Förderung			
Höherer Dienst	4,00	3,00	2,00
Gehobener Dienst	1,00	2,00	3,00
Mittlerer Dienst	2,00	2,00	2,00
Summe I	7,00	7,00	7,00

Erläuterungen

Finanzierung der Ausgaben	2009 (EUR)	2008 (EUR)	Ist 2007 (EUR)
I. Institutionelle Förderung			
1. Eigene Mittel und Mittel nichtöffentlicher Stellen	59.300	43.900	78.900
2. Zuwendungen von Gemeinden (GV)	–	–	–
3. Zuschüsse anderer Länder	–	–	–
4. Zuschüsse des Bundes	–	–	–
5. Zuschuss des Landes NRW aus KJFP 3 Ziff. 4	535.000	535.000	532.000
Zwischensumme I	594.300	578.900	610.900
II. Projektförderung			
1. Zuschuss des Bundes	–	–	–
2. Zuschüsse anderer Länder	–	–	–
3. Zuschüsse von Gemeinden (GV)	–	–	–
4. Zuschuss des Landes NRW aus KJFP 3 Ziff. 4	–	–	–
5. sonstige Zuschüsse	–	–	–
Zwischensumme II	–	–	–
Zwischensumme I	594.300	578.900	610.900
Zwischensumme II	–	–	–
Gesamteinnahmen	594.300	578.900	610.900

Zu Nr. 4.:

Die Haushaltsmittel können auch zur Mitfinanzierung der für die Umsetzung der FÖJ bei den Landschaftsverbänden beschäftigten Fachberaterinnen und Fachberater herangezogen werden.

Zu Nr. 4.1:

Die Mittel bei der Position 4.1 sind in Höhe von 400.000 € für Projekte reserviert, mit denen unter Beteiligung von kommunal- und landespolitischen Akteuren Kinder und Jugendliche über Möglichkeiten und Ansätze gesellschaftlicher und politischer Teilhabe informiert und zur politischen Partizipation angeregt werden. Die regionale Ausgewogenheit ist - soweit es die Antragstellung zulässt - bei der Mittelvergabe zu beachten. Aus der Position 4.1 werden zudem 250.000 € für ein Projekt "Kinder gestalten aktiv ihre Lebensumwelt" reserviert.

Zu 5.2:

Jugendliche aus unterschiedlichen Kulturen und Religionen sollen gegenseitige Akzeptanz lernen und sich durch konkrete Projekte mit den unterschiedlichen kulturellen Ansätzen auseinandersetzen.

Kapitel 15 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
531 61 266	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen		—	—	—	30
541 61 266	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen		—	—	—	106
547 61 266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben		—	—	—	264
633 61 271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe . . .		12 625 000	12 625 000	—	28 467
681 61 271	Ausgleich für Verdienstausfall infolge von Urlaubsgewährung nach dem Sonderurlaubsgesetz		1 960 000	2 000 000	-40 000	1 479
683 61 266	Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftliche Institute		—	—	—	2
684 61 271	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe Verpflichtungsermächtigung: 2 775 000 EUR.		63 640 700	58 545 500	+5 095 200	41 375
685 61 266	Zuschüsse an natürliche Personen und sonstige gemeinnützige Institutionen		—	—	—	—
893 61 271	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit Verpflichtungsermächtigung: 530 000 EUR.		2 000 000	2 000 000	—	3 580
	Summe Titelgruppe 61		80 225 700	75 170 500	+5 055 200	75 326
	Titelgruppe 62 Sprachförderung und Sprachstandserhebungsverfahren Die Ausgaben der Titelgruppen 62, 80, 82 und 90 bis 94 sind gegenseitig deckungsfähig.					
547 62 271	Sächliche Verwaltungsausgaben		—	—	—	588
633 62 271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		—	16 100 000	-16 100 000	13 346
684 62 271	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen		—	—	—	—
686 62 271	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland		—	—	—	71
	Summe Titelgruppe 62		—	16 100 000	-16 100 000	14 005

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 62:

Seit dem 1.8.2008 erfolgt die Finanzierung nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) aus der Titelgruppe 91.

Kapitel 15 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 63						
Sonderprogramm für Jugend und soziale Brennpunkte						
547 63	266	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
633 63	266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände ..	—	4 500 000	-4 500 000	806
684 63	266	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	3 165
883 63	266	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden	—	—	—	—
893 63	266	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 63			—	4 500 000	-4 500 000	3 971
Titelgruppe 64						
Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen						
Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
547 64	266	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
633 64	266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände ..	—	—	—	—
684 64	266	Zuschüsse an freie Träger	250 000	250 000	—	—
Summe Titelgruppe 64			250 000	250 000	—	—
Titelgruppe 66						
Veranstaltungen, Untersuchungen und Informations-						
maßnahmen auf den Gebieten der Jugendhilfe sowie						
des sozialen Ausbildungswesens						
526 66	266	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvor-	—	240 200	-240 200	172
541 66	266	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen, Ausstel-	—	20 000	-20 000	1
Summe Titelgruppe 66			—	260 200	-260 200	173
Titelgruppe 69						
Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flücht-						
linge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise						
gem. § 89 Abs. 2 SGB VIII						
Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
632 69	266	Sonstige Zuweisungen an andere Länder	—	—	—	—
633 69	266	Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Ju-	4 500 000	3 000 000	+1 500 000	4 336
Summe Titelgruppe 69			4 500 000	3 000 000	+1 500 000	4 336

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 63:

Ab dem Haushaltsjahr 2009 mit der Titelgruppe 61 zusammengefasst. Die Titelgruppe 63 dient der Rechnungsnachweisung.

Zu Titelgruppe 64:

Die Mittel sollen die Träger der Jugendhilfe dabei unterstützen, durch besondere Angebote der speziellen Situation von Mädchen, die von Zwangsheirat betroffen sind, Rechnung zu tragen.

Zu Titelgruppe 66:

Die Titelgruppe dient der Rechnungsnachweisung.

Zu Titelgruppe 69:

Vorgesehen für die Kostenerstattungen nach § 89 d Abs. 2 SGB VIII für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Kapitel 15 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR	
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 80						
Frühe Förderung von Kindern und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.						
4. Die Ausgaben der Titelgruppen 62, 80, 82 und 90 bis 94 sind gegenseitig deckungsfähig.						
547 80	274	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	197
633 80	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder	15 000 000	519 200 000	-504 200 000	869 812
686 80	274	Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des Aktionsplans "Frühe Förderung von Kindern"	—	6 600 000	-6 600 000	1 539
893 80	274	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen des Aktionsplans "Frühe Förderung von Kindern"	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 80	15 000 000	525 800 000	-510 800 000	871 548
Titelgruppe 82						
Förderung von Familienzentren						
1. Einnahmen aus Rückforderungen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Mitteln des jeweiligen Titels zu.						
2. Die bei Titel 633 82 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung gilt für alle Titel der Titelgruppe.						
3. Die Ausgaben der Titelgruppen 62, 80, 82 und 90 bis 94 sind gegenseitig deckungsfähig.						
547 82	274	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	1 480
633 82	274	Zuweisungen an Gemeinden Verpflichtungsermächtigung: 2 000 000 EUR.	—	7 700 000	-7 700 000	4 902
686 82	274	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 82	—	7 700 000	-7 700 000	6 382

Erläuterungen

Zu Titel 633 80:

Die Mittel sind vorgesehen für Schlussabrechnungen der Jahre 2007 und 2008 der Betriebskostenzuschüsse an Kommunen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK).

Kapitel 15 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 83
**Maßnahmen der "Politik für Kinder" und Förderung von
Maßnahmen für Kinder in Risikosituationen**

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).

547 83	266	Sächliche Verwaltungsausgaben	76 100	76 100	—	152
633 83	266	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	500 000	-500 000	149
683 83	266	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	1
684 83	266	Zuschüsse an freie Träger	100 000	100 000	—	2
Summe Titelgruppe 83			176 100	676 100	-500 000	303

Titelgruppe 84
Kosten der Erstellung des Kinder- und Jugendberichtes

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die bei Titel 547 84 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung gilt für alle Titel der Titelgruppe.

547 84	266	Sächliche Verwaltungsausgaben Verpflichtungsermächtigung: 16 000 EUR.	50 500	50 500	—	—
633 84	266	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—
683 84	266	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 84			50 500	50 500	—	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 83:

Vorgesehen für die Durchführung besonderer Maßnahmen der Landesregierung einschließlich Informationsmaßnahmen im Rahmen der Politik für Kinder sowie für Maßnahmen für Kinder, die durch Gewalt und Missbrauch oder durch schwere Krankheit traumatisiert sind.

Kapitel 15 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 90

Kindpauschalen nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur
frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titelgruppen 62, 80, 82 und 90 bis 94 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.
4. Die Erläuterungen zu Nr. 2 sind verbindlich.

547 90	274	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
--------	-----	-------------------------------------	---	---	---	---

Erläuterungen

Zu den Titelgruppen 90 bis 94:

In den Titelgruppen 90 bis 94 sind die Leistungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) veranschlagt.

1. Titelgruppe 90 (Kindpauschalen)

Nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) gewährt das Land dem Jugendamt für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes betreut wird, einen pauschalierten Zuschuss (Kindpauschale).

Die Kindpauschalen erhöhen sich nach § 19 Abs. 2 KiBiz jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres um 1,5 v.H. (erstmalig für das am 1. August 2009 beginnende Kindergartenjahr 2009/2010).

Bei der Berechnung des Haushaltsansatzes wurde folgendes zugrunde gelegt:

Kindergartenjahr 2008 / 2009	Anzahl der Kinder gesamt:	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
Plätze für Kinder von 3 Jahren und älter	496.995	73.523	–	423.472
Plätze für Kinder unter 3 Jahren	44.600	25.800	18.800	–

Betreuungszeiten:	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden pro Woche	8,1 v.H.	4,7 v.H.	10,2 v.H.
35 Stunden pro Woche	45,5 v.H.	18,9 v.H.	59,6 v.H.
45 Stunden pro Woche	46,4 v.H.	76,4 v.H.	30,2 v.H.

Die Verteilung der Betreuungszeiten bezieht sich auf alle Betreuungsplätze in der jeweiligen Gruppenform.

Kindergartenjahr 2009 / 2010	Anzahl der Kinder gesamt:	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
Plätze für Kinder von 3 Jahren und älter	461.000	68.300	–	392.700
Plätze für Kinder unter 3 Jahren	55.600	31.200	24.400	–

Betreuungszeiten:	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden pro Woche	13 v.H.	26 v.H.	10 v.H.
35 Stunden pro Woche	43 v.H.	14 v.H.	60 v.H.
45 Stunden pro Woche	44 v.H.	60 v.H.	30 v.H.

Die Verteilung der Betreuungszeiten bezieht sich auf alle Betreuungsplätze in der jeweiligen Gruppenform.

2. Förderung unter dreijähriger Kinder

Die hinsichtlich des schrittweisen Ausbaus von Plätzen für unter dreijährige Kinder in Tageseinrichtungen gem. § 21 Abs. 5 KiBiz festzulegenden Höchstgrenzen werden festgesetzt auf 160.000.000 EUR, mit einem Zuwachs im Kindergartenjahr 2009/2010 von 11.000 auf 55.600 Plätze. Die neu hinzukommenden Plätze sollen für eine Betreuungszeit von 25 Stunden genutzt werden, soweit dies dem Elternwillen entspricht.

3. Titelgruppe 91 (Sprachförderung)

Nach § 21 Abs. 2 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 340 Euro jährlich, sofern ein zusätzlicher Förderbedarf in der deutschen Sprache nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz festgestellt wurde.

4. Titelgruppe 92 (Familienzentren)

Nach § 21 Abs. 3 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt für jedes anerkannte Familienzentrum (Gütesiegel) einen jährlichen Zuschuss von 12.000 Euro. Es ist beabsichtigt, bis Ende 2009 bis zu 1.750 Einrichtungen zu fördern.

Die freiwillige Förderung eines Qualitätsentwicklungsjahres erfolgt aus der Titelgruppe 82.

5. Titelgruppe 93 (Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten)

Nach § 21 Abs. 4 KiBiz beteiligt sich das Land an den Zuschüssen nach § 20 Abs. 2 (Mietzahlungen) und Abs. 3 KiBiz (eingruppige Einrichtungen, Einrichtungen in sozialen Brennpunkten) mit einem pauschalierten Zuschuss, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung nach den vom-Hundert-Sätzen des § 21 Abs. 1 KiBiz richtet.

Erläuterungen

6. Titelgruppe 94 (Kindertagespflege)

Nach § 22 KiBiz zahlt das Land dem Jugendamt einen jährlichen Zuschuss für jedes Kind in Kindertagespflege in Höhe von 725 € jährlich. Die hinsichtlich des schrittweisen Ausbaus von Plätzen für unter dreijährige Kinder gemäß § 21 Abs. 5 KiBiz festzulegende Höchstgrenze für die Betreuung unter dreijährige Kinder in der Kindertagespflege wird festgesetzt auf 11.653.000 EUR, wobei für das Kindergartenjahr 2008/2009 eine Zahl von 14.145 Plätzen und für das Kindergartenjahr 2009/2010 eine Zahl von 18.000 Plätzen zugrunde gelegt wird.

7. Zusammenfassung

bis 31.7.08 veranschlagt bei:		2009 KiBiz	2008 GTK,KiBiz	Differenz
1. und 2. Kindpauschalen	Titelgruppe 80 (Teilbetrag GTK) (Titelgruppe 90)	1.029.327.400	962.950.000	66.377.400
3. Sprachförderung	Titelgruppe 62 und Titel 684 10 (Titelgruppe 91)	28.000.000	27.000.000	1.000.000
4. Familienzentren	Titelgruppe 82 (Titelgruppe 92)	20.000.000	16.200.000	3.800.000
5. Zuschüsse nach § 21 Abs. 4 KiBiz	(Titelgruppe 93)	30.800.000	12.830.000	17.970.000
6. Kindertagespflege	(Titelgruppe 94)	11.653.000	5.130.000	6.523.000
7. Schlussabrechnung GTK	(Titelgruppe 80)	15.000.000	–	15.000.000
Zusammen		1.134.780.400	1.024.110.000	110.670.400

Kapitel 15 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
633 90 274	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	1 029 327 400	443 750 000	+585 577 400	—
	Summe Titelgruppe 90	1 029 327 400	443 750 000	+585 577 400	—
	Titelgruppe 91				
	Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)				
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
	2. Die Ausgaben der Titelgruppen 62, 80, 82 und 90 bis 94 sind gegen- seitig deckungsfähig.				
	3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.				
547 91 274	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
633 91 274	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	28 000 000	10 300 000	+17 700 000	—
	Summe Titelgruppe 91	28 000 000	10 300 000	+17 700 000	—
	Titelgruppe 92				
	Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)				
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
	2. Die Ausgaben der Titelgruppen 62, 80, 82 und 90 bis 94 sind gegen- seitig deckungsfähig.				
	3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.				
	4. Aus den Mitteln der Titelgruppe können - unter Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zur Titelgruppe 82 - auch Ausgaben für die Begleitstruktur der Familienzentren und das Zertifizierungsverfahren geleistet werden.				
547 92 274	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
633 92 274	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	20 000 000	8 500 000	+11 500 000	—
	Summe Titelgruppe 92	20 000 000	8 500 000	+11 500 000	—
	Titelgruppe 93				
	Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrich- tungen und Einrichtungen in Sozialen Brennpunkten nach § 21 Abs. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)				
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
	2. Die Ausgaben der Titelgruppen 62, 80, 82 und 90 bis 94 sind gegen- seitig deckungsfähig.				
	3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.				
547 93 274	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
633 93 274	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	30 800 000	12 830 000	+17 970 000	—
	Summe Titelgruppe 93	30 800 000	12 830 000	+17 970 000	—

Kapitel 15 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 94

 Zuschüsse zur Tagespflege nach § 22 des Gesetzes zur
 frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titelgruppen 62, 80, 82 und 90 bis 94 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.
4. Die Erläuterungen zu Nr. 6 sind verbindlich.

547 94	274	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
633 94	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	11 653 000	5 130 000	+6 523 000	—
		Summe Titelgruppe 94	11 653 000	5 130 000	+6 523 000	—
		Gesamtausgaben Kapitel 15 040	1 312 973 900	1 208 695 500	+104 278 400	985 572
		Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 15 040	114 021 000	114 271 000	-250 000	

